



ohne FME

Praktikumsordnungen 1.7

veröffentlicht am: 11.02.09

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft



Praktikumsordnung
für den englischsprachigen Masterstudiengang
Management
(anwendungsorientierte Studienrichtung)

vom

5. November 2008

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Ziel des Praktikums	3
§ 2 Form und Dauer des Praktikums	3
§ 3 Inhalt des Praktikums und der Praktikumsarbeit	3
§ 4 Zulassung zum Praktikum.....	3
§ 5 Durchführung des Praktikums.....	4
§ 6 Anerkennung und Bewertung des Praktikums.....	4
§ 7 Praktikum im Ausland	4
§ 8 In-Kraft-Treten	5
Anlage 1: Praktikumsnachweis (Muster).....	6
Anlage 2: Praktikumsvertrag (Muster).....	8

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden des englischsprachigen Masterstudiengangs Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend Fakultät) durch Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen sowie mit den organisatorischen und sozialen Verhältnissen der betriebswirtschaftlichen Praxis bekannt zu machen.

§ 2 Form und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums in der anwendungsorientierten Studienrichtung. Es ist mit einer Praktikumsarbeit abzuschließen, die von einem Professor bzw. einer Professorin oder einem Juniorprofessor bzw. einer Juniorprofessorin der Fakultät zu betreuen und zu benoten ist.
- (2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studienfachberater bzw. die Hochschullehrer der Fakultät sollen hierbei beratend mitwirken.
- (3) Die Dauer des Praktikums beträgt 4 Monate und ist in der Regel für das 3. Fachsemester vorgesehen.
- (4) Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum einschließlich der Praktikumsarbeit werden 28 Kreditpunkte vergeben.
- (5) Der durch den Prüfungsausschuss bestätigte erfolgreiche Abschluss des Fachpraktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.
- (6) Eine einschlägige Berufserfahrung kann bis zu einem Monat als Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inhalt des Praktikums und der Praktikumsarbeit

- (1) Das Fachpraktikum beinhaltet für das Studium relevante betriebswirtschaftliche Tätigkeiten in Einrichtungen der Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung.
- (2) Während des Praktikums gemäß § 14 der Prüfungsordnung ist eine Praktikumsarbeit (Hausarbeit) anzufertigen. Die Aufgabenstellung dieser Arbeit ist vor Beginn des Praktikums mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.
- (3) Die Praktikumsarbeit umfasst eine theoretische Auseinandersetzung mit Tätigkeitsfeldern des Praktikums. Sie ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 4 Zulassung zum Praktikum

- (1) Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule des ersten Semesters entsprechend der Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmen hiervon regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Beginn eines Praktikums ohne erfolgreichen Abschluss der unter Absatz 1 genannten Prüfungen führt zu einer Nichtanerkennung des Praktikums.

(3) Die Zulassung zum Praktikum ist vor Beginn des Praktikums beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Hierzu ist die Zustimmung des Praktikumsbetriebes und eines akademischen Betreuers oder einer akademischen Betreuerin vorzuweisen.

§ 5

Durchführung des Praktikums

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten.

(2) Vom Praktikumsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis ausgestellt werden. Neben den Angaben zur Person muss dieser Nachweis die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfanges enthalten. Ein Muster für den Praktikumsnachweis ist Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Fachpraktikum von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

§ 6

Anerkennung und Bewertung des Praktikums

(1) Der Praktikumsnachweis in deutscher oder englischer Sprache und die Praktikumsarbeit müssen spätestens 4 Wochen nach Ende des Praktikums im Original dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

(2) Die Benotung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsarbeit (Hausarbeit) und gegebenenfalls einer Präsentation.

(3) Für die Betreuung, Kontrolle und Anerkennung des Praktikums ist der Betreuer bzw. die Betreuerin verantwortlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung der Praktikumsstätigkeiten.

(4) Belegt eine Praktikantin oder ein Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

§ 7

Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum kann grundsätzlich auch im Ausland absolviert werden. Damit im Zusammenhang stehende versicherungsrechtliche Fragen sowie ggf. weitere Modalitäten sind über das Akademische Auslandsamt der Otto-von-Guericke-Universität zu regeln.

(2) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den Anforderungen entspricht und vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde.

(3) Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den in § 6 angegebenen ausgestellt wurde. Ein Praktikum in Hochschulinstitutionen wird nicht anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Verbindung mit der hochschulöffentlich bekannt gemachten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 05.11.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 10.12.2008.

Magdeburg, 22.01.2009

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Bestätigung durch den Betreuer bzw. die Betreuerin

Name, Vorname des Studierenden:

Matrikelnummer:

Thema der Praktikumsarbeit:

.....

Name des Betreuers:

Das Fachpraktikum von Monaten sowie die Praktikumsarbeit werden

- anerkannt mit der Note
- nicht anerkannt
- unter folgenden Auflagen anerkannt

.....
.....
.....
.....

Magdeburg,

.....
Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin

Anlage 2:

Praktikumsvertrag (Muster)

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name:

Anschrift:

Tel.:

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt)

Name: Vorname:

Geb. am: in:

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums im Masterstudiengang Management an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Fachpraktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.

(2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum vom bis..... in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie den fachlichen Anforderungen eines betriebswirtschaftlichen Praktikums entspricht.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;

3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
6. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
7. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
8. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
9. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. die Praktikumsarbeit fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn

Abteilung

Tel.-Nr.: E-Mail:

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt

Frau/Herrn

Tel.-Nr.:..... E-Mail:.....

als Praktikumsbetreuer bzw. Praktikumsbetreuerin.

**§ 6
Urlaub, Freistellungen**

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

**§ 7
Versicherungsschutz**

(1) Sofern das Praktikum in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird, ist die Praktikantin oder der Praktikant während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

**§ 8
Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren. Sie ist fällig am.....und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber:

Kto-Nr.:BLZ:

Kreditinstitut:

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern, Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin bzw. des Praktikanten.

**§ 9
Auflösung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:
- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
 - aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

**§ 10
Sonstige Vereinbarungen**

(z. B. Thema des Praktikumsberichts, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

**§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.
Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der Praktikumsbetreuerin bzw. dem Praktikumsbetreuer zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle:

.....
Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Anlagen für die Praktikumsstelle und die Praktikantin oder den Praktikanten:

1. Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto-von-Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die Otto-von-Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin
des Studierenden